

# **BGer 7B\_504/2025 vom 5. August 2025**

Bundesgericht, 2025-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_504\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_504_2025)

FR: TF 7B\_504/2025 du 5 août 2025

IT: TF 7B\_504/2025 del 5 agosto 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil in einer Strafsache ( Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1 BGG ). Es schliesst das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer allerdings nicht ab, sondern liegt dem angefochtenen Urteil ein Streit über die Feststellung des unentschuldigten Fernbleibens des Beschwerdeführers von der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zugrunde. Angefochten ist damit ein selbstständig eröffnetes Vor- beziehungsweise Zwischenurteil im Sinne von Art. 93 BGG . Ein solches Zwischenurteil ist mit Beschwerde an das Bundesgericht grundsätzlich nur unmittelbar anfechtbar, wenn es einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder - was vorliegend nicht der Fall ist - wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 1.2**

Beim drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss es sich um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens genügt nicht. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Person günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann ( BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen). Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 141 IV 284 E. 2.3, 289 E. 1.3; je mit Hinweisen). Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenurteilen bildet eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen und diese hierbei insgesamt beurteilen soll. Sie ist nach der Rechtsprechung restriktiv zu handhaben ( BGE 140 V 321 E. 3.6; Urteil 7B\_233/2024 vom 12. April 2024 E. 1.2).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer erblickt den nicht wieder gutzumachenden Nachteil darin, dass die zu Unrecht erfolgte gerichtliche Feststellung, wonach er der erstinstanzlichen Hauptverhandlung unentschuldig ferngeblieben sei, gemäss Art. 366 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 366 Abs. 2 StPO gesetzliche Voraussetzung für die Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens sei. Da er an der neu angesetzten Hauptverhandlung vom 12. Juni 2025 nicht teilnehmen werde, drohe ihm damit die Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens, was einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG darstelle.

### **E. 1.4**

Diese Argumentation stösst ins Leere. Selbst wenn der Beschwerdeführer der Hauptverhandlung vom 12. Juni 2025 wie angekündigt fernbleiben sollte und das erstinstanzliche Gericht deshalb ein Abwesenheitsurteil fällt, kann der Beschwerdeführer im Rahmen des Berufungsverfahrens vorbringen, in seinem Fall seien wegen seiner angeblich entschuldigten Abwesenheit anlässlich der ursprünglichen Hauptverhandlung vom 15. April 2025 die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens zu Unrecht bejaht worden. Mit Blick auf die vorgenannte Rechtsprechung liegt daher kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG vor (vgl. Urteile 1B\_599/2022 vom 18. April 2023 E. 2.4.1; 1B\_421/2019 vom 2. Dezember 2019 E. 3.3, wonach die Androhung eines Abwesenheitsverfahrens keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil darstellt). Daran ändert auch der Einwand des Beschwerdeführers nichts, dass sofern das Berufungsgericht seiner Argumentation folgen und das erstinstanzliche Abwesenheitsurteil aufheben würde, dies einen prozessualen Leerlauf beziehungsweise zeitlichen Mehraufwand zur Folge hätte. Hierbei beruft sich der Beschwerdeführer auf einen rein tatsächlichen Nachteil, der nach ständiger Rechtsprechung gerade keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG begründet (vgl. E. 1.2 hiervor).

#### **E. 1.5**

Der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine formelle Rechtsverweigerung durch die Vorinstanz geltend macht und daher ein Eintreten auf die Beschwerde unter diesem Gesichtspunkt nicht in Betracht kommt (vgl. BGE 148 IV 155 E. 2.4; 138 IV 258 E. 1.1; 134 IV 43 E. 2.2).

#### **E. 2**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Da somit bereits die Sachurteilsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Seiner finanziellen Situation ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.